

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Benutzungsordnung

für das Parkdeck „Eisenbahnweg“

vom 30.10.2001

I. Allgemeines

In der Anlage „Parkdeck Eisenbahnweg“ befinden sich 67 öffentliche Parkplätze. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für einen Parkzeitraum von über 2 Stunden.

Private Parkplätze in der Anlage sind als solche gekennzeichnet oder als Kundenparkplätze bezeichnet und so zu nutzen.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Anlage ist täglich von 6.00 Uhr bis 2.00 Uhr geöffnet. Während der übrigen Zeit können die Ein- und Ausfahrten sowie die Fußgängerzu- und abgänge geschlossen werden.

Die Stellplätze an der Härmlingstraße sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Nutzung der Anlage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Anlage zu entfernen.

III. Parkentgelte

Für die Benutzung der Anlage wird kein Entgelt erhoben.

IV. Benutzerkreis

1. In der gesamten Anlage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene Pkw auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
2. Mit Lkw, Zweirädern und anderen Fahrzeugen (ausgenommen Müll- und Kehrfahrzeuge) darf nicht eingefahren werden.
3. Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

V. Verhalten in der Anlage

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten. Die Anlage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenbezeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
2. Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sind ausschließlich Fahrzeugen von Frauen vorbehalten.
3. Die ausgewiesenen Behindertenstellplätze sind ausschließlich Fahrzeugen von Behinderten vorbehalten.
4. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
5. Es darf nicht geraucht werden.
6. Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in Notfällen.
7. Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Anlage aufhalten und nur, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
8. Fußgänger benutzen stets die linke Fahrbahnseite. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
9. Ziffer 4 gilt nicht für den Transport von Müll und für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Anlage.

VI. Meldung von Störungen

Die Benutzer der Anlage werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit insbesondere Feuer, Rohrbrüche sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Bürgermeisteramt Gomaringen (Tel.: 91 55-22) mitzuteilen.

VII. Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Gomaringen dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Anlage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

VIII. Haftung

Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte übernommen. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für einen Schaden, der auf leicht fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde beruht.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 06.10.2001 in Kraft.